

# **Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Apolda (Stellplatzablösesatzung)**

Beschluss-Nr. : 213-XXII/01 vom 26. September 2001  
ausgefertigt am : 23. Oktober 2001  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 16/01 vom 23. November 2001  
in Kraft seit : 1. Januar 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.06.1994 (GVBl. S. 553), und der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7.08.1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), erlässt die Stadt Apolda folgende Abgabensatzung:

## **§ 1 Abgabentatbestand**

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu bezahlen.

## **§ 2 Abgabenhöhe**

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

- |           |             |
|-----------|-------------|
| 1. Zone 1 | 7 500,- EUR |
| 2. Zone 2 | 5 000,- EUR |
| 3. Zone 3 | 2 500,- EUR |

Die Einteilung der Zonen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die vorstehend genannten Beträge gelten für einen PKW-Stellplatz mit 25 m<sup>2</sup> Fläche. Werden größere Stellplätze gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis der Flächen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 45 000,- EUR je Stellplatz. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3 Abgabepflichtiger**

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag entsteht mit dessen Gestattung durch die untere Bauaufsichtsbehörde und wird einen Monat nach Zustellung der Gestattung an den Bauherren fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Apolda vom 12.10.1996 (Beschluss-Nr. 303-XXV/96 vom 25.09.1996) außer Kraft.

Stadt Apolda  
Michael Müller  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## **Anlage 1**

### **der Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Apolda**

Die **Zone 1** umfasst das Gebiet zwischen dem westlichen Straßenrand des Heidenberges, dem nördlichen Straßenrand der Robert-Koch-Straße, Bernhardstraße, verläuft 20 m hinter dem östlichen Straßenrand der Bahnhofstraße ab Einmündung Bernhardstraße bis einschließlich Brückenborn am südlichen Ende des Fußgängerbereiches, Überquerung der Bachstraße und Weiterführung am nordwestlichen Straßenrand vom Brückenborn sowie am westlichen Straßenrand der Jenaer Straße bis Einmündung Gerichtsweg mit Weiterführung an der südlichen Wegbegrenzung des Gerichtsweges/Wehrweges mit Anschluss an die Westseite der Promenadenstraße/Südseite der Weimarischen Straße/Heidenberg.

Die **Zone 2** beinhaltet das Gebiet östlich der Zone 1, beginnend ab nördlichem Straßenrand der Herderstraße, weiterführend am östlichen Straßenrand der Lessingstraße, ab Einmündung Herderstraße bis Einmündung Ackerwand, weiter über nördlichen Straßenrand der Ackerwand bis Utenbacher Straße/Ernst-Homann-Straße, Tonbergweg, südlicher Straßenrand Schleifenstraße, Schrönplatz, Planstraße bis Anschluss an Zone 1.

Das Wohngebiet Apolda-Nord wird ebenfalls als Zone 2 eingestuft, begrenzt vom westlichen Straßenrand der Buttstädter Straße ab Einmündung B 87 bis Stegmannstraße, südlicher Straßenrand der Stegmannstraße bis Einmündung Görwitzstraße und weiter in nördlicher Richtung am Westrand der Görwitzstraße bis Ernst-Thälmann-Ring und weiter am Westrand der Werner-Seelenbinder-Straße bis B 87, weiterlaufend am südlichen Fahrbahnrand der B 87 in östlicher Richtung bis Einmündung Buttstädter Straße.

Zur Zone 2 gehört weiterhin das Gebiet unmittelbar an dem westlichen Rand der Zone 1 anschließend, südlich des Geländes der Eisenbahn, weiterführend in Richtung Süden, begrenzt vom westlichen Fahrbahnrand der Goethestraße, der Weimarischen Straße bis Alexanderstraße an Grenze der Zone 1 in Höhe Heidenberg.

Die **Zone 3** umfasst das übrige Stadtgebiet.